



WIRTSCHAFTSPOLITISCHER KOMMENTAR 14/4/2016

## Was wäre eine gerechte Erbschaftssteuer?

von Norbert F. Tofall

- Die Gerechtigkeit fordert, entweder alle Vermögensgegenstände im Erbfall gleich zu besteuern oder keinen. Kompromisse und Zwischenlösungen führen zur Ungerechtigkeit.
- Sollte keine Gleichbehandlung bei der Regelung der Erbschaftssteuer erreicht werden können, muß die Erbschaftssteuer abgeschafft werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgetragen, bis zum 30. Juni 2016 die Erbschaftssteuer zu reformieren. Die Privilegierung betrieblichen Vermögens ohne Bedürfnisprüfung, soweit sie über kleine und mittlere Betriebe hinausreicht, sei ebenso unverhältnismäßig wie die Freistellung von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten von der Einhaltung einer Mindestlohnsumme und die Verschonung betrieblichen Vermögens mit einem Verwaltungsvermögensanteil von bis zu 50 Prozent. Es handele sich um Gleichheitsverstöße, die mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar seien.

Generell wird im Urteil betont, daß der Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG – „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ – dem Gesetzgeber im Steuerrecht einen weitreichenden Entscheidungsspielraum sowohl bei der Auswahl des Steuergegenstandes als auch bei der Bestimmung des Steuersatzes belasse. Der Gesetzgeber sei auch nicht gehindert, außerfiskalische Förderziele zu verfolgen. Er verfüge über einen großen Spielraum bei der Einschät-

zung, welche Ziele er für förderungswürdig hält und welche Verschonungen von der Steuer er zur Erreichung dieser Ziele vorsieht. Und genau hier liegt das Problem!

Betrachten wir zur Verdeutlichung die Personen A, B, C und D:

A hatte als Angestellter in seinem Leben ein durchschnittliches jährliches Nettoeinkommen von 50.000 Geldeinheiten (GE), hat sehr, sehr bescheiden gelebt, in einer kleinen Mietwohnung gewohnt, war sehr sparsam und hinterläßt seinen Erben ein Vermögen von 400.000 Geldeinheiten.

B hatte als leitender Angestellter in seinem Leben ein durchschnittliches jährliches Nettoeinkommen von 200.000 Geldeinheiten, wohnte zur Miete in einer stattlichen Villa, war öfter mal auf Weltreise, jedes Jahr zum Skifahren in St. Moritz, Kunde bei exklusiven Weinhändlern, regelmäßiger Gast in Fünf-Sterne-Hotels und häufiger Besucher von Etablissements zweifelhaften Rufs und kann deshalb seinen Erben



leider nichts hinterlassen. Das Leben als Bonvivant kostet halt. *Après nous le déluge!* Selbst seine Möbel in seiner gemieteten Stadtvilla sind wegen Mietschulden verpfändet.

C hatte als angesehener Hochschullehrer in seinem Leben ein durchschnittliches jährliches Nettoeinkommen von 120.000 Geldeinheiten, wohnte mit Frau und fünf Kindern im eigenen Haus am Stadtrand einer kleinen Universitätsstadt, setzte seine finanziellen Mittel für die internationale akademische Ausbildung seiner fünf Kinder ein, förderte viele soziale und ökologische Projekte durch großzügige Spenden und hinterläßt seinen Erben das mittlerweile renovierungsbedürftige Haus am Stadtrand und eine ausgewählte und gediegene Bibliothek, 10.000 Geldeinheiten Transaktionskasse, alles zusammen 350.000 Geldeinheiten.

D hatte als selbständiger Handwerksmeister in seinem Leben ein durchschnittliches jährliches Nettoeinkommen von 200.000 Geldeinheiten, hatte in guten Zeiten den größten Teil seines Einkommens in sein Handwerksunternehmen mit mehreren Angestellten reinvestiert, in schlechten Zeiten von Ersparnissen gezehrt, wohnte in einem Einfamilienhaus und besaß zur Alterssicherung drei kleine Mietshäuser mit insgesamt 10 Wohnungen. Er hinterläßt seinen Erben ein Vermögen von insgesamt 2.000.000 Geldeinheiten, davon 1.000.000 GE Betriebsvermögen und 100.000 GE Transaktionskasse.

Bei Existenz einer allgemeinen Erbschaftssteuer, die jeden vererbten Vermögensgegenstand unabhängig von der Vermögensart und von der Anzahl der Erben und deren wirtschaftlicher Lage mit 10 Prozent besteuert, müssen die Erben von A, die EvA, 40.000 GE Erbschaftssteuer zahlen. Die Erben von B, die EvB, müssen nichts zahlen, die EvC 35.000 Euro und die EvD 200.000 Euro.

Jetzt ist das Geschrei natürlich groß. Die EvA machen geltend, daß es doch wohl nicht sein könne, daß sie 40.000 GE Strafe für die Sparbarkeit und Bescheidenheit des A zahlen müssen, zumal der B, der alte Verschwender und unausstehliche ehemalige Chef des A, nicht einmal im Stande war, schuldenfrei zu sterben.

Die EvB, die sich überlegen, das nichtvorhandene Erbe auch formal auszuschlagen, weil sie dann die Beerdigungskosten für B sparen, fordern vom Staat Maßnahmen für Zwangssparen und gegen Verschwendung. Der moralische Verfall der Gesellschaft, der den B voll erfaßt habe, müsse aufgehalten werden.

Die EvC haben das Problem, daß sie aus der dünnen Transaktionskasse des C weder die Erbschaftssteuer zahlen, noch das geerbte Haus renovieren können. Vielleicht wird der Verkauf der Bibliothek zumindest die Lücke in der Erbschaftssteuerschuld schließen. Die EvC fordern vom Staat, Wohnimmobilien und alle nicht liquiden Vermögensgegenstände von der Erbschaftssteuer freizustellen.

Die EvD kriegen sich gegenseitig in die Haare. EvD1 hat als ältester Sohn den Betrieb geerbt und die Hälfte der Transaktionskasse. EvD2 bekommt den Rest und die Wohnimmobilien. EvD1 müßte einen Kredit aufnehmen, um seinen Anteil an der Erbschaftssteuer zu begleichen und den Handwerksbetrieb fortführen zu können. Er ist jedoch anderweitig so hoch verschuldet, daß er keinen Kredit bekommt.

EvD2 verkauft eine von 10 Mietwohnungen, um seinen Erbschaftssteueranteil zu bezahlen. Er schließt sich sowohl der Forderung der EvC an, Wohnimmobilien von der Erbschaftssteuer zu befreien, als auch der Forderung der EvB, daß der Staat für Zwangssparen zu sorgen und den moralischen Verfall der Gesellschaft aufzuhalten habe. Seinem Bruder EvD1 hätte es nie erlaubt



werden dürfen, sich so hoch zu verschulden. Er könne jetzt nicht einmal den väterlichen Betrieb fortführen.

Alle sind sich einig, daß die Erbschaftssteuerregel geändert und ihren eigenen Interessen angepaßt werden muß.

Zieht man aber zur Beurteilung dieser Erbschaftssteuerregel die Rechts- und Moralphilosophie von Immanuel Kant heran, dann ist diese Erbschaftssteuerregel gerecht. Nach Kant ist das *„angeborene Recht des Menschen ... nur ein einziges: Freiheit (Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür), sofern sie mit jedes anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht.“* Das Recht ist deshalb der Inbegriff der Bedingungen, unter denen der Wille des einen Menschen mit dem Willen des anderen Menschen unter einem allgemeinen Gesetze der Freiheit nebeneinander bestehen kann.

Der Staat hat zwar die Befugnis zur Anwendung von Zwang, um eine Verfassung von der größten Freiheit zwischen Menschen zu errichten und zu sichern, nicht jedoch zur Errichtung einer Verfassung von der größten Glückseligkeit und Wohlfahrt. Der Staat darf keine Glücks- und Wohlfahrtsvorstellungen per Gesetz – und das heißt per Zwang – durchsetzen oder fördern. Der Staat hat lediglich dafür zu sorgen, dass die Glücks- und Wohlfahrtsvorstellungen der Menschen nebeneinander bestehen können.

Glücks- und Wohlfahrtsvorstellungen sind ausschließlich individuelle Lebensführungsprogramme. Kein Mensch, keine Gruppe, keine noch so demokratisch gewählte Mehrheit und auch kein

Staat haben deshalb das Recht, Menschen zu zwingen, auf eine bestimmte Art und Weise glücklich zu sein. Jeder Mensch hat das Recht, auf seine Art nach Glück zu streben. Das heißt, daß der Staat auch nicht das Recht hat, die Gesellschaft auf bestimmte „Förderziele“ zu verpflichten.

Die betrachtete Erbschaftssteuerregel ist entsprechend dieses rechts- und moralphilosophischen Beurteilungsmaßstabes gerecht. Sie enthält keine Beurteilungen des Lebensstils und der Entscheidungen der Erblasser, also keine Glücks- und Wohlfahrtsvorstellungen. Sie unterscheidet aus Gerechtigkeitsgründen nicht zwischen unterschiedlichen Vermögensgegenständen oder Verwendungsweisen. Auch werden die Folgen nicht beurteilt. Diese sind der materielle Ausfluß der freien Entscheidungen der Menschen, die Folge des Willens und der Freiheit der Individuen.

Natürlich ist diese Erbschaftssteuerregel nicht die einzige mögliche Regel, um die von Immanuel Kant formulierten Bedingungen zu erfüllen. Es wäre mit der Gerechtigkeit auch vereinbar, überhaupt keine Erbschaftssteuer zu erheben. Die Gerechtigkeit erfordert lediglich, entweder alle Vermögensgegenstände im Erbfall gleich zu besteuern oder keinen. *Tertium non datur!* Kompromisse und Zwischenlösungen führen zur Ungerechtigkeit.

Sollte also keine Gleichbehandlung bei der Regelung der Erbschaftssteuer erreicht werden können, muß die Erbschaftssteuer abgeschafft werden.



## RECHTLICHE HINWEISE

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und zum Ausdruck gebrachten Meinungen geben die Einschätzungen des Verfassers zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder und können sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Angaben zu in die Zukunft gerichteten Aussagen spiegeln die Ansicht und die Zukunftserwartung des Verfassers wider. Die Meinungen und Erwartungen können von Einschätzungen abweichen, die in anderen Dokumenten der Flossbach von Storch AG dargestellt werden. Die Beiträge werden nur zu Informationszwecken und ohne vertragliche oder sonstige Verpflichtung zur Verfügung gestellt. (Mit diesem Dokument wird kein Angebot zum Verkauf, Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren oder sonstigen Titeln unterbreitet). Die enthaltenen Informationen und Einschätzungen stellen keine Anlageberatung oder sonstige Empfehlung dar. Eine Haftung für die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der gemachten Angaben und Einschätzungen ist ausgeschlossen. **Die historische Entwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Entwicklung.** Sämtliche Urheberrechte und sonstige Rechte, Titel und Ansprüche (einschließlich Copyrights, Marken, Patente und anderer Rechte an geistigem Eigentum sowie sonstiger Rechte) an, für und aus allen Informationen dieser Veröffentlichung unterliegen uneingeschränkt den jeweils gültigen Bestimmungen und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Sie erlangen keine Rechte an dem Inhalt. Das Copyright für veröffentlichte, von der Flossbach von Storch AG selbst erstellte Inhalte bleibt allein bei der Flossbach von Storch AG. Eine Vervielfältigung oder Verwendung solcher Inhalte, ganz oder in Teilen, ist ohne schriftliche Zustimmung der Flossbach von Storch AG nicht gestattet.

**Nachdrucke dieser Veröffentlichung sowie öffentliches Zugänglichmachen – insbesondere durch Aufnahme in fremde Internetauftritte – und Vervielfältigungen auf Datenträger aller Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Flossbach von Storch AG**

© 2016 Flossbach von Storch. Alle Rechte vorbehalten.

## IMPRESSUM

*Herausgeber* Flossbach von Storch AG, Research Institute, Ottoplatz 1, 50679 Köln, Telefon +49. 221. 33 88-291, research@fvsag.com; *Vorstand* Dr. Bert Flossbach, Kurt von Storch, Dirk von Velsen; *Umsatzsteuer-ID* DE 200 075 205; *Handelsregister* HRB 30 768 (Amtsgericht Köln); *Zuständige Aufsichtsbehörde* Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt / Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, www.bafin.de; *Autor* Norbert F. Tofall; *Redaktionsschluss* 14. April 2016